

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Badische Feuer-Ordnung

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

Rastatt, 1767

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)

O 57
B 151

(August Georg Marggraf von Baden)

Hochfürstlich, Marggräflich,
Baden-Badische

⁺
Feuer-Ordnung/

Nach welcher man sich in denen gesam-
ten Fürstlichen Landen zu achten hat.



Kastatt/

Gedruckt bey Carl Anton Schall, Hochfürstl. Hof-Buchdr.

1767.

1957 Ms. 1211a

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

057 B 151

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

28



Wir August Georg, von

Gottes Gnaden / Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogten Ortenau und Kehl ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Blieses, ꝛc. Ihro Kaiserlich Königl. Majestäten, des Heil. Römischen Reichs und des Eobl. Schwäbischen Kreises, wie auch Ihro Hochmögenden der Herren General: Staaten deren vereinigten Niederlanden bestellter respectivè General der Cavallerie, und General: Feldmarschall: Lieutenant, auch Obrister über zwey Regimenten zu Fuß ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren sammtlichen Landes: Angehörigen und Inwohnern Unsere Gnade, und thun kund:

Ob zwar Unsere in Gott ruhende Vor: Elteren aus Landesväterlicher Vorsorge für Dero getreue Unterthanen Sich zerschiedentlich angelegen seyn lassen, solche sowohl allgemein: als auch besondere Verordnungen von Zeit zu Zeit zu errichten, wodurch theils ein behutsam und vorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht, theils eine bessere Einricht: und Verwahrung deren Gebäuden und Feuer: Stätten vor Feuers: Gefahr, theils aber, bey einem: nach der Verhängniß des grossen Gottes dennoch ausbrechenden Feuer, gute Anstalten zum Löschen eingeführet und dadurch denen öfteren leidigen Feuers: Brünsten, und daraus entstehenden Schaden nach Möglichkeit vorgebogen werden mögte;

So ist Uns nichts destoweniger während dem Antritt Unserer Landes: Regierung nicht nur mehrmal beschwerlich hinterbracht worden, und haben Wir zum Theil Selbst bedauerlich wahrnehmen müssen, daß sothane heilsame Verordnungen größtentheils ausser Acht gesetzt werden, sondern es ist Uns auch

zugleich gehorsamst vorgetragen worden, daß diese Verordnungen nach denen dermahligen Umständen hie und da einer näheren Bestimm- und Erweiterung bedürften.

Wir haben Uns dahero aus einem gleichmäßigen Antriebe einer bestgemeinten Landesväterlichen Sorgfalt für die Aufrecht- erhaltung und das Wohl Unserer lieben Unterthanen veranlas- set gefunden, mehrerwehnte Verordnungen neuerlich übergehen- nöthiger Orten näher bestimmen und vermehren, fort in gegen- wärtiger allgemeinen Verordnung vereinbaren und diese zu Je- dermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen. Ordnen und befehlen demnach gnädigst:

Erster Theil.

Die Vorsicht in dem Umgang mit Feuer und Licht betreffend.

§. I.

Alle und jede Inwohner Unserer Fürstlichen Landen sollen mit Feuer und Licht behutsam umgehen, hauptsächlich aber ein jeder Hausvater hierauf bestmögliche Aufsicht tragen, und nicht nur die deßfallig- zuverlässige Bestellung bey seinem Gesinde und sonstigen Hausgenossen machen, sondern auch das- und dieselbe stets alles Fleißes und Ernstes hierzu annah- men, und anhalten; Insonderheit aber wird hiemit eingeschär- fet: daß sich

§. II.

Niemand unterfangen solle, mit offenem brennenden Licht, Kien- und Feuer- Spänen, oder Schleifen, Stroh- Wisch, glühenden Kohlen und dergleichen in die Ställe, Scheuren, und Schöpfe zu gehen, sondern die darinnen vorhabende Arbeiten mit Heu, Strohbe zc. alle täglich, ehe es Nacht wird, zu verrichten, um den nächtlichen Eingang zu verhüten. In Fällen aber, wo dieser unvermeidlich ist, sich wohlverwahrter Laternen zu ge- brauchen; Und weil es auch vielfältig zu geschehen pfeget, daß die Haushaltungen nicht mit Feuerzeugen versehen sind, und so- dann, wann sie Feuer anmachen wollen, bey ihren Nachbarn glühende Kohlen abholen und offen über die Strasse, oder durch die Höfe tragen, solches aber ebenfalls höchst gefährlich ist; als solle

solle dieses gleichermaßen verboten: und jede Haushaltung immer mit einem Feuer-Zeuge versehen seyn.

§. III.

Da die: Uns noch immer unvergeßliche betrübte Erfahrung gelehret hat, daß durch unvorsichtiges Taback-Rauchen eine große Feuers-Brunst in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier in dem Jahr 1727. ausgekommen, und diese in die Gefahr der völligen Einäscherung versetzt worden seye: So befehlen Wir hierdurch wiederholter, daß sich Jedermann nicht nur in Schlaf- und anderen Kammeren unter dem Tach des Taback-Rauchens gänzlich enthalten, sondern auch diejenige, welche Pferde und anderes Viehe halten, oder Wirthschaft treiben, dahin bedacht seyn sollen, damit weder sie selbst, noch einig ihres Gesinds, oder fremder Führleuten und Gästen mit angezündeten Tabacks-Pfeifen, wan auch gleich dieselbe mit Deckel versehen wären, in die Ställe, Scheuren, Schöpfe, oder wohl gar auf die Strohe- und Heu-Böden gehen. Im Fall aber der eint- oder andere in ohnverbottenen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen ist, gleichwohl Taback rauchete, so hat derselbe wohl in Obacht zu nehmen, daß er niemahlen die angebrante Pfeife ohnaußgeklopft und ohnaußgesäuberet in Sack stecke; als wordurch ansonsten, wenn besonders die Kleider vor dem Schlafengehen an Bettladen oder andere gefährliche Orte gehenket, oder geleget werden, bey noch verborgener feuriger Asche öftters großes Unglück entstehen kan.

§. IV.

Alle feuerfangende Sachen, als Hansf, Holz, Pulver, Salpeter, und dergleichen, sollen allzeit wenigstens 6. Schuhe weit von denen Feuer-Stätten und Saminen in besonderen Behältnissen oder sonst wohl verwahrter geleget, Heu und Strohe-Vorrath aber niemahlen in Häußern, wo Feuer und Licht gehalten wird, sondern alleinig in denen Scheuren aufbehalten werden. Auch wird Jedermann verwarnet, das brennende Licht bey dem Schlafengehen nahe an das Bett und Umhang zu stellen, oder wohl gar, wie es öftters zu geschehen pfeget, auf den Stuhl, Tisch, Fenster-Gesims oder sonsten auf Holz blos aufzuleben.

§. V.

Von denen Handels-Leuten soll der Pulver-Vorrath, welcher niemahl 20. Pfund übersteigen darf, jederzeit auf den
B obersten

obersten Boden des Hauses in Verwahrung gestellet, niemal über 5. Pfunde davon im Laden behalten, dieses wohl verwahret, bey Eröffnung deren Pulver-Fäßlen, hölzerne Hämmer oder sonstige Instrumenten von Holz gebraucht, niemals des Nachts verkauft, auf den Speicher oder Boden getragen, oder von dar abgehohlet, sondern alle diese Arbeit bey Tage verrichtet, und überhaupt vorsichtig damit umgegangen werden.

§. VI.

Insonderheit solle das Pulver, wie auch geladenes Gewehr vor denen Kindern wohl verwahret, und von denen Eltern genaue Aufsicht getragen werden, daß ihnen nichts dergleichen unter die Hände kommen möge.

§. VII.

Die Asche und Kohlen sollen alle Abend vor dem Schlafengehen auf denen Herden, oder wo sonst Feuer gehalten wird, fleißig zusammen gefehret, und von Feuers-Gefahr wohl versorget werden, und die Asche solle Niemand, ehe sie recht wohl erkaltet ist, von dem Platz, auch alsdann nicht oben in das Haus, weniger in hölzerne Gefässe, als Züber, Stübich, oder Simmern, sondern in die Keller, oder an einen sonstigen dazu wohl bereiteten ohnschädlichen Ort auf ebener Erde bringen und allda verwahren. Auch sollen keine Kohlen und Brenn-Holz, wie es dem Bernehmen nach hie und da, besonders in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier höchst gefährlich und sträflich zu geschehen pfeget, auf denen Speichern, sondern erstere in denen Kellern, letzteres aber in denen Höfen und Schöpfen bis auf ein halbes Claffter, so gleichwohl an unschädlichen Orten zum täglichen Gebrauch ins Haus gebracht werden kan, aufbehalten und die Speicher von dem wirklich darauf befindlichen Holz und Kohlen in Zeit vier und zwanzig Stunden, von Verkündung dieser Verordnung anzurechnen, geraumet werden.

§. VIII.

Niemand solle sich gelüsten lassen, entweder bey Tag oder Nacht einiges Brennholz in denen sogenannten Rauch- oder Defen-Löchern zu dörren oder wohl gar Abends vor dem Schlafengehen die Defen annoch voller Holz, um solches zum künftigen Feuer bequemer zu machen, zu stecken; Weßhalben jeder Hausvatter vor dem Schlafengehen selbst nachzusehen, nicht minder

minder sein zum Feueren bestelltes Gesinde anzuweisen hat, daß dasselbe die Ofen-Löcher und Schornsteine, so weit mit dem Besen gereicht werden kan, wenigst alle Woche, fleißig abkehren und sauber halten solle.

§. IX.

Alle Arbeiten, dabey leicht ein Brand entstehen könnte, als: Hechlen und dergleichen, sollen bey Vermeidung der schon darauf gesetzten Strafe von 10. Rthlr. nicht bey Nacht, sondern bey hellem Tage verrichtet, oder wenn Jemand dennoch die Nacht hindurch hechlen wollte, solches nirgends, als in denen besondern Hechelhütten, weßhalb hierunter weitere Verordnung geschehen solle, unternommen: das Hans oder Flachsbrechen und dörren aber bey nemlicher Strafe niemal anderstwo, dann im freyen Feld unterfangen werden, und, wo das Dreschen Morgens oder Abends bey Licht unvermeidlich geschehen muß, soll jeder Hauswirth, ehe er solches zulasset, oder selbst thut, dermaßen wohl verwahrte Laternen an ungefährliche Orte in die Scheuren schaffen, daß dabey keine Gefahr zu besorgen seyn möge.

§. X.

Das Waschen, Bauchen, Brandwein-Brennen und Distilliren solle sowohl in Städt: als Flecken und Dörfern nirgends, als an bestverwahrten Orten, und bey dem Tag geschehen; weilen aber dazu nicht allemahl eine gesicherte Gelegenheit in denen Häusern zu finden, oder zu machen ist: So wird desfalls in folgendem zweyten Theil weitere Verfügung ergehen.

§. XI.

Denen Hafnern solle ihr Geschirr ebenfalls nicht anderst, als auffer denen Städten und Ortschaften in wohlverwahrten Oefen zu brennen erlaubet seyn; welches sich ohnehin auch auf das Ziegelbrennen verstehet.

§. XII.

Diejenige Handwerks-Leute, so mit Holz umgehen, als Kiefer, Schreiner, Dreher, Wagner und dergleichen sollen nicht mit brennenden Lichtern ohne Laternen, noch mit glüenden Kohlen an den Ort, wo sie ihre Späne liegen haben, gehen, und, wann sie bey Licht arbeiten, noch vor dessen Anzündung die

Späne und was vom Holz entbehrlich ist, aus der Werkstatt hinweg raumen, sonst aber ihnen bey Licht zu arbeiten nicht erlaubt seyn. Sie sollen sich beynebens in ihren Werkstätten und sonst in der Nähe des Ortes, wo ihre Späne liegen, so viel möglich, des Leimens enthalten, auch in ihre Werkstätte keine Gaminer oder Herde zum Leimen setzen lassen, sondern das Leimen an Orten, wo keine Gefahr des Feuers so leicht zu besorgen ist, verrichten.

§. XIII.

Denen Metzgeren bleibt verboten, künftig bey Nacht Unschlitt zu schmelzen, und Lichter zu ziehen.

§. XIV.

Auch wird das Wachs- und Schwefel-Schmelzen, Firniß- und Seifen-Sieden, auch Butter-Aussieden bey Nachts Zeit untersaget.

§. XV.

Alles Schießen nach Bögelen oder sonsten, wie auch das Racketen, Granaten und Schwermwerfen in denen Städten und Dörfern, zumahlen um die Scheuren und Ställe, oder wo sich sonsten Heu oder Stroh befindet, solle wiederholt verboten seyn.

§. XVI.

Die Gast-Wirthe sollen kein verdächtiges Gesindel, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen, oder gar eingelegt werden kan, logiren, denen übrigen Burgern aber, sie seyen, wer sie wollen, bleibt alles Beherbergen fremder Leuten in Gefolg Unserer special-Berordnung vom 22ten Merz 1763. bey der allda schon bestimmten Strafe verboten.

§. XVII.

Wan Gast-Wirthe an Gästen, und Hauswirthe an ihren Hausgenossen und Gesinde etwas Verdächtiges und dieser Ordnung zuwidergehendes wahrnehmen, sollen sie solches dem Beamten, oder jeden Orts-Schultheißen oder Vorsteheren ohne Verzug anzuzeigen schuldig seyn, damit Unglück verhütet, und an der fürzukehrenden Bestrafung von andern ein Exempel genommen werde.

§. XVIII.

§. XVIII.

Zu einer gleichmäßigen Anzeige ist auch ein jeder Orts: Inwohner bey Pflichten verbunden.

§. XIX.

Derjenige, so einem deren hievorstehenden Artickeln, bey dem nicht schon eine besondere Strafe bemerkt ist, zuwider handelt, ist für das erstemahl in 1. Rthlr. Strafe verfallen. Wird er zum zweytenmahl betreten, so wird die Strafe verdoppelt. Würde aber derselbe noch öfters erfunden, so ist Bericht zu Unserem Hof: Raths: Collegio zu erstatten, und von solchem der Uebertreter mit größerer willkührlicher Geld: auch Leibes: Strafe zu belegen. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wan bey dem Verbrechen gleich im erstenmahl eine Bosheit und besondere Gefahr entdeckt wird.

§. XX.

Insonderheit aber machen sich die Gast: und Haus: Wirthe, in soferne an ihnen selbst eine Zuwidergelebung wahrgenommen wird, allemahl der doppelten Strafe schuldig; und, wan sie die nöthige Unterricht: und Vermahnungen, auch selbstige Ob: und Aufsicht bey ihren Gästen, Hausgenossen und Hausgesinde unterlassen, und dessen überführet werden, so machen sie sich benebst Derselben Strafe mittheilhaftig.

§. XXI.

Und gleichwie derjenige, so von einem ihm bekant werdenden Uebertretungs: Fall die schuldige Anzeige bey der Ob: rigkeit machet, nebst möglicher Verschweigung seines Namens, auch die Helfte der verwürkten Strafe zu beziehen hat; also solle im Gegentheil derjenige, welcher von einem solchen Vergehen eines anderen Nachricht erlanget, solches aber der Ob: rigkeit anzuzeigen unterlasset, auf Erfahrung mit der nemlichen Strafe, welcher sich der Verbrecher selbst schuldhaft gemacht, ohn: nachsichtlich belegen werden.

§. XXII.

Endlich sollen die Nacht: Wächter vornehmlich auch ihre Sorge auf das Feuer zu wenden erinneret werden, und des Nachts alle Stunden auszurufen schuldig, auch nicht eher, dann
S zur

zur Winterszeit Morgens um 5. Uhr, des Sommers aber nach gelittener Bett-Glock abzuziehen, denenselben erlaubt seyn.

Zweiter Theil.

Die Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen, besonders deren Feuerstätten vor Feuers-Gefahr belangend.

§. XXIII.

Da nun zu desto gewürigerer Erzielung des vorgesezten Entzwecks nebst der Vorsicht in dem Gebrauch des Feuer und Lichts, auch eine vorsichtige Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuerstätten selbst erforderlich ist; So finden Wir fernerweit zu verfügen nöthig, daß vorzüglich die Gamine, Gamin-Schoos, und Feuerstätte, bey Erbauung neuer Häuser, nicht allein ohne einig Holzwerk, und in behöriger Entfernung von denen Orten, wo feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf und dergleichen aufgehoben werden, angerichtet; sondern auch die Schornsteine und Gaminer selbst an allen vier Orten wenigst einen halben Schuhe vom Holz- und Riegelwerk abgesondert geführet; inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht, keine hölzerne Stangen zu Aufhenkung des Schweinen- oder andern Fleisches zwerch durchgezogen, und wenigstens bis auf drey Schuhe über den Giebel hinaus erhohet, auch alle Gamine ohne Ausnahme von liegenden- oder so genanten Gamin-Steinen aufgeführet werden sollen.

§. XXIV.

Denen Maurern wird solches bey ihren Pflichten also scharf hiermit eingebunden, daß, wan sie es nicht beobachten, und entweder für sich selbst, oder auch auf Verlangen des Bau-Führers dergleichen Arbeit in jetzt beschriebener Maas nicht fertigen, sie darüber jedesmahl ohne Anhörnung einiger Entschuldigung um 10. Rthlr gestraft, und noch dazu die Arbeit auf ihre eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden sollen.

§. XXV.

Zu dessen desto mehrerer Handhabung sollen jeden Orts-Ober- und Amtleute mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen, damit alle dergleichen neue Gebäue sogleich nach deren Aufrichtung, und ehe noch ein Feuer darinnen angezündet wird, durch
die

die Feuer-Beschau besichtigt, pflichtmäßig examiniret, und wie sie selbe der Feuerung halber verwahret befunden, ihnen berichtet, fort von denenselben in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung hierauf sogleich verfügt werde.

§. XXVI.

Sollte aber das Lamin oder sonstige Feuerstatt bey der Besichtigung allzu liederlich und gefährlich erfunden werden, so solle das oder dieselbe gleich bey der Besichtigung ohne weitere Rücksfrage eingeschlagen werden und bis zur Wiederaufbauung dem Hausmann das Feueren ohnehin verboten seyn.

§. XXVII.

Und gleichwie solchergestalten kein neues Gebäu ohne die erforderliche Schornsteine und Laminer in Zukunft mehr errichtet werden darf; also sollen auch die schon stehende Häuser, welche keine Schornsteine und Laminer haben, mit solchen innerhalb Jahr und Tag, von Verkündung gegenwärtiger Verordnung anzurechnen, bey Strafe von 50. Rthlr versehen werden.

§. XXVIII.

In Orten, wo Ziegel und Backensteine zu haben sind, solle bey nemlicher Strafe Niemand mehr erlaubt seyn, die Häuser und Scheuren mit Schindlen oder Stroh zu decken, allermaßen die Gefahr des Feuers, besonders des bey dem geringsten Wind sogleich auskommenden Flug-Feuers dabey allzu groß ist, und das Schindel-decken überhin zu höchst schädlicher Verwüstung des täglich rar- und kostbarer zu werden beginnenden Holzes gereicht.

§. XXIX.

So viel aber die schon vorhandene Stroh- und Schindel-Dächer betrifft, so werden solche zwar in so lang, bis das Gebäu ganz zusammengehet, oder eine Haupt-Reparatur erfordert, geduldet; sollen hingegen nachmals bey obiger Strafe, über welche genau zu halten ist, abgeändert werden.

§. XXX.

Wir stellen jedoch zu dem Ermessen Unserer Ober- und Beamten lediglich aus, von der in vorstehenden beeden §§is. enthaltenen

haltenen Verordnung in Ansehung einzelner Höfen und solcher Gebäuden, welche von andern wenigstens einige hundert Schritte abgesondert stehen, auf dem Lande zu dispensiren, somit hiebey Strohe: Tächer, niemahlen aber Schindel: Tächer zu gestatten.

§. XXXI.

Zu all obigem Ende sollen nicht nur gleich nach Verkündung dieser Unserer Verordnung: sondern auch in Hinkunft alle Viertel Jahr die schon stehende Häuser, und übrige Gebäude, und bey diesen insonderheit die Tächer, Schornsteine, Herde, Back: Oefen und Aschenbehälter durch die Feuer: Beschauere, ohne es auf eine Erinnerung ankommen zu lassen, bey sonst zu gewärtigen habender willkührlicher Strafe in Augenschein genommen, und wo etwas in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung abzuändern, zu verbessern und herzustellen nöthig erfunden würde, solches ohngesaumt erinnere, wo aber eine Augenscheinliche Feuers-Gefahr bey einer Feuerstatt entdeckt würde, solche sogleich eingeschlagen: das Feueren bis zur Ordnungsmäßigen Wiederherstellung der Feuerstatt untersaget: darauf nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget, und, da das Verordnete zu befolgen unterlassen worden wäre, denen Beamten, welche die Verbesserung auf des Saumigen Kosten, aller Einrede ohngeachtet, alsobald zu verfügen haben, angezeigt werden.

§. XXXII.

Bey dieser so eben verfügten Besichtigung sollen auch in Unserer Fürstlichen Residenz: Stadt dahier insonderheit darauf, ob die im Jahr 1727. bey wirklichem Verlust deren: denen modelmäßigen Häusern bisher gnädigst verliehenen Freyheiten verordnete Fach: und Brand: Muren in behöriger Dicke und Höhe bis unter das Fach, auch in der Breite bis an das Ende deren oberen Haus: Gängen errichtet worden, gesehen, und wo es hieran fehlet, solches in Zeit eines Jahrs unter wirklicher Gewärtigung der bestimmten Strafe herzustellen, erinnere, nach Endigung dieser Zeit dem Erfolg nachgesehen, und der Mangel Unserem Fürstlichen Ober: Amt angezeigt, von diesem aber Unserem Fürstlichen Hofraths: Collegio alsbald der Bericht hierüber erstattet werden, um die Säumige wirklich Straffällig zu erklären, und das weitere zu verfügen.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Und gleichwie der Entzweck der desfallsigen Verordnung keineswegs vollständig erreicht werden kan, wenn nur die Häuser, und nicht auch zugleich die Scheuren und Ställe, als welche gleicher Feuers-Gefahr wie die Häuser ausgesetzt sind, ebenfalls mit Tach- und Brand-Mauern versehen werden; Also beschlen Wir bey der nemlichen Strafe, daß auch die schon erbaute Scheuren und Ställe dahier in Zeit drey Jahren, diejenige aber, so neu erbauet werden, gleich anfänglich bey deren Errihtung mit Brand- und Tach-Mauern auch Thoren versehen werden sollen, damit, falls etwa ein bloßes Licht oder sonstiges Feuer gegen Vermuthen durch den Hof getragen würde, kein Funken in das in der Scheuer liegende Heu oder Stroh kommen könne.

§. XXXIV.

Wir sehen Uns veranlasset, diese nemliche Verordnung auch auf sämtliche Städte und Flecken Unserer Fürstlichen Landen hiemit zu erstrecken, und wollen daher, daß künftighin in all solchen Unseren Städten und Flecken sämtliche neu erbaut werdende Häuser, Scheuren und Ställe gleich bey der Erbauung mit derley Brand- und Tach-Mauern unter Strafe von 50. Rthlr. verwahret: an denen schon stehenden Häusern, Scheuren und Ställen aber solche in sechs Jahren nachgehohlet werden sollen.

§. XXXV.

Wir überlassen jedoch dem Gutbefinden Unserer Ober- und Beamten, hierunter in Ansehung derjenigen Häuser, Scheuren und Ställen, welche von anderen Gebäuden ganz abgesondert stehen, auch insonderheit an denjenigen Orten, wo die Mauer-Steine nicht anderst, als mit aufferordentlich grossen Kosten zu bekommen sind, zu dispensiren.

§. XXXVI.

Die Rauch-Back- und Stuben-Defen sollen allenthalben mit eisernen Thürten versehen, und, wan man vom Feuer gehet, ohnfehlbar zugemacht: auch bey der Feuer-Beschau Rücksicht hierauf genommen werden.

D

§. XXXVII.

§. XXXVII.

Weilen aber, wie schon oben §vo X. erwehnet, nicht allemal gesicherte Gelegenheiten zum Bauchen, Waschen und Brandwein-Brennen in denen Häusern anzutreffen oder zu machen sind; So haben Unsere Ober- und Amtleute Fürsorge zu thun, daß innerhalb eines Jahres à Dato dieser Verordnung außerhalb deren Städten, Flecken und Dörfern einige gemeine Wasch- und Brandwein-Hütten, nach Proportion jeden Ortes Inwohneren auf gemeine Kosten errichtet, zu Wiedererstattung dieses Aufwandes aber und Bestreitung des Unterhalts der Gemeinde sodann von jedem Inwohner, der sich sothaner Hütten gebrauchet, ein sicherer Zins, welcher mit Rücksichte auf die Bau- und Unterhalts-Kosten von dem Ober- oder Amtmann billichmäßig zu reguliren ist, entrichtet: oder aber einem Bürger, und, falls keiner hierzu Lust tragete, einem anderen Orts-Inwohner, die Erbau- und Erhaltung derley Hütten gegen den Genuß des reguliret werdenden Zinses Bestandsweiß überlassen werde; Als welches Wir dem Ermessen Unserer Ober- und Amtleuten, jedoch solchergestalten lediglich anheim stellen, daß hierunter niemahl ein übermäßig- oder gar wucherlicher Profit gesucht, oder gestattet werde.

§. XXXVIII.

Gleichergestalten sind nichtminder gemeine Hechel-Hütten in zimlicher Entfernung von jedem Ort auf freyem Felde zu errichten.

§. XXXIX.

Auf die nemliche Art haben auch ebengedacht Unsere Ober- und Amtleute auf Errichtung gemeiner Back-Ofen, als welche Vorsicht zumahlen die aller Orten einzureißen beginnende Holz-Klemme erheischet, den sorglichen Bedacht zu nehmen, und über den Vollzug des eint- und anderen nach Verfluß des oben bestimmten Jahres Bericht zu Unserem Hofraths-Collegio abzugeben.

§. XL.

Die Camin-Fegere sollen jedes Camin, woselbst gewöhnlich stets Feuer gehalten wird, alle sechs Wochen, oder doch wenigstens alle zwey Monate, denen Beckeren aber alle Monat

zu kehren schuldig; und wan der Hauswirth es schon nicht verlangte, dasselbe dennoch säubern, und solchenfalls dafür doppelten Lohn zu fordern und zu nehmen befugt seyn. Und damit jeder Inwohner dieselbe desto leichter haben; und brauchen, auch seine etwaige Saumseligkeit desto weniger entschuldigen könne, so sollen sich die Camin-Fegere in denen Städten und Dörfern zur rechten Zeit einfinden, bey denen Hauswirthten auf denen Dörfern von Haus zu Haus anmelden, in denen Städten hingegen langsam durch die Gassen gehen und rufen: Camin-Feger, oder Spazzo Camino; in dessen Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß dieselbe mit empfindlicher Strafe belegt werden.

§. XLI.

Und damit endlichen die hieroben mehrmahlen verordnete Besichtigungen und sogenannte Feuer-Beschau mit gehöriger Würfung vorgenommen werden mögen; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hierzu jeden Orts einige taugliche Gerichts- und Raths-Berwandte nebst einigen wohlerfahrenen Zimmer- und Maurer-Meistern bestellet und diese Personen in dem Gerichts-Protocoll bemerkt; auch Camin-Fegere, wo diese vorhanden sind, beygezogen; diese samtllichen sofort in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung von jedem Ober- oder Amtmann nicht nur schriftlich instruiret, sondern darneben annoch mündlichen belehret; daraufhin ins besondere verpflichtet und ohne erhebliche Ursachen so leichter Dingen nicht abgeänderet, insonderheit aber auch dahin angewiesen werden sollen, nicht nur jedesmahl die Tage, an welchen sie die Visitationen vorgenommen, sondern auch die dabey angetroffene Mängel, und darüber gemachte Verfügungen ohnangesehen deren hierüber zum Ober- oder Amt erstattet werden sollenden Berichten zum Gerichts-Protocoll, welches jedesmal dem Beamten bey dem Rurgericht vorgezeigt; und ob alles befolget worden, wiederholter nachgeforscht werden solle, anzugeben, und niederschreiben zu lassen.

§. XLII.

Und, indeme Wir Uns zu denenselben gänzlichen versehen und hiermit ernstlichen befehlen, daß sie bey der Beschau nach dieser Unserer Verordnung, und daraus erhaltenden Instruction ohnpartheyisch verfahren und fürgehen werden; So wollen und befehlen Wir nichtminder gnädigst, daß sich dieser Besichtigung

tigung und denen hierauf entweder so gleich bey und von der Feuer-Beschau selbst, oder auf derselben Bericht von Unseren Ober- oder Aemter, oder aber Unserem Hofraths-Collegio beschehenden Verfüg- und Fürkehrungen Niemanden, er seye gleich ein Hof- oder sonstiger Befreyter, bey Unserer Ungnade und sonstig- willkührlicher Strafe widerseze, sondern das Verordnete ohne Weiteres unveräumt befolge.

Dritter Theil.

Die Vorbereitungen und Anstalten zum Löschen enthaltend.

§. XLIII.

Damit nun im Fall, daß aller dieser hierobigen Vorsichten ohngeachtet in einem Haus oder sonstigem Gebäu dennoch Feuer auskomete, dieses desto leichter gedämpft und dem Schaden gesteuert werden möge; so solle anvorderist zu schleuniger Beybringung des Wassers, nach eines jeden Orts Gelegenheit, alle möglichste Anstalt alsobald fürgekehret, diensamer Orten neue Spring- oder Zieh-Brunnen angerichtet, die alte wieder aufgethan, und jederzeit in gutem Stand erhalten werden.

§. XLIV.

Wo es fließende Wässer hat, sollen selbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden, daß sie bey einer entstehenden Feuers-Brunst durch die Gassen geleitet werden, somit man sich derenselben zur Löschung der Brunst so nahe, als möglich ist, bedienen könne.

§. XLV.

Wo aber keine fließende Wässer oder mehrere Spring-Brunnen sind, sollen in jedem Haus sowohl, als auch auf gemeinen Plätzen nächst an dem- oder auch in dem Orte, wo sich das Wasser gerne versammelt, gewisse Cüsternen oder andere Wasser-Gruben gemacht, auch Züber oder Fässer aufgestellt werden, um darinnen das Regen-Wasser sammeln und bedürfenden Falls gebrauchen zu können.

§. XLVI.

Wie dann auch über das aller Orten eine jede Haushaltung

tung immerfort, sonderlich aber zu durren Sommers- und kalten Winterszeiten einen ziemlichen Vorrath an Wasser und wenigstens zwey Kübel damit angefüllet stehen haben: auch solche im Winter gegen den Frost wohl verwahren solle.

§. XLVII.

Unter jedem Rath-Haus, oder an einem sonstigen bequemen Platz sollen auf Kosten der Gemeinde immerhin zwey Lut- oder Wasser-Fässer auf Rärchen, wie auch zwey Wasser-Lutten oder Züber in ziemlicher Größe mit Deckeln auf Schleifen, nebst dazu gehörigen Kübeln und Schapfen, nicht minder an Orten, wo fließendes Wasser ist, wenigstens ein Paar Wasser-Stiefel, nach Art deren Flößeren, angeschaffet, und unterhalten werden.

§. XLVIII.

Die Lut-Fässer sollen allezeit völlig mit Wasser angefüllet seyn, nicht allein, damit sie zum Dienst in Bereitschaft seyen, sondern auch, damit sie nicht verleschen.

§. XLIX.

Die Wasser-Butten hingegen müssen meistens leer bleiben, damit sie leicht an den Ort der Brunnst gebracht werden können; doch läßt man sie drey Zoll hoch mit Wasser immer angefüllet, damit sie in beständiger Schwellung unterhalten werden. Aus gleicher Ursache muß man bey sehr warmen Tagen nicht vergessen, die eiserne Reife daran durch die Schlosser, Schmide, oder Kieffere wohl anziehen zu lassen.

§. L.

Und damit hieran kein Mangel erscheine, so solle jedesmahl bey der hierunten verordnet werden sollenden Visitation deren Spritzen auch diese Lut-Fässer und Butten besichtigt, und das darin befindliche Wasser mit frischem ausgewechslet werden.

§. LI.

An Orten, wo keine Spring-Brunnen, noch auch fließendes Wasser in der Nähe befindlich, sollen auch noch einige Butten weiters angeschafft, neben die Zieh-Brunnen gestellt, daselbst beständig mit Wasser angefüllet und sonst gleich denen obgedachten in allzeitig-brauchbarem Stande erhalten werden.

§.

§. LII.

§. LII.

In jedem Haus solle wenigstens ein mit dem abgekürzten Vor- und ganz ausgedruckten Zunamen des Eigenthümers, auch dem Anfangs-Buchstaben des Orts gezeichneter lederner Feuer-Eimer künftighin anzutreffen und der Eigenthümer des Hauses solchen anzuschaffen schuldig seyn; wie dann auch jeder neu angenommen werdende Bürger in Zukunft mit zwey Feuer-Eimeren gleich bey der Aufnahme sich versehen, den einten davon dem bisherigen Herkommen gemäß auf das Rath-Haus liefern, den anderen aber in seiner Wohnung aufbehalten solle.

§. LIII.

Und, gleichwie ein Camin-Brand nicht besser als durch angezündenen Schwefel-Faden auf Art und Weiß, wie hienach im vierten Theil bemerkt werden wird, gelöscht werden kan, also solle auch jede Haushaltung immer mit derley Schwefel-Faden für wenigstens 3. Kr. werth versehen seyn.

§. LIV.

Wo es des Ortes Zustand erleiden will, sollen ein oder mehr große neben verschiedenen kleinen Feuer-Sprizen angeschafft, jederzeit in brauchbarem Stande erhalten, zu dem Ende alle Quartal besichtigt und sonderlich zu Sommers-Zeiten mit Wasser, welches gleich jenem in denen Lut-Fässern bey der Besichtigung mit frischem zu verwechseln ist, stets angefüllt und zum Gebrauch stündlich fertig gehalten werden.

§. LV.

In Ansehung derenjenigen Orten aber, welche hierzu un- vermögend sind, als worüber unsere Ober- oder Amtleute unserm Hofraths Collegio zu berichten haben, werden Wir den Bedacht nehmen, daß denenselben derley Sprizen aus denen in die Brand-Versicherungs-Societäts Casse nach und nach eingehenden Uberschuß- und Straf-Geldern, sobald möglich, angeschafft werden; inzwischen und bis dahin aber solle Man sich nichts desto weniger jeden Orts mit mehreren Hand- und Kübel-Sprizen versehen, auch Unsere Ober- und Amtleute besorgt seyn, daß wenigstens für zwey- höchstens drey- nicht über anderthalb Stunde von einander entlegene Orte eine starke Res- sel-Spritze angekauft werde.

§. LVI.

§. LVI.

Jede Gemeinde ohne Ausnahme solle sich alsbalden, wo es nicht schon geschehen, mit einem starken Feuer-Wagen, zwey starken grossen und zwey kleinen Feuer-Leitern, mit daran befindlich seyn müßenden Stangen zum Aufrichten, zwey grossen und zwey kleineren Feuer-Hacken, zwey Feuer-Arten und eben so viel Feuer-Hämmer sammt denen dazu gehörigen Leib-Riemen (als worin die Werkzeuge einzustecken, um im Auf- und Absteigen leere Hände zu haben) zwey Wurf-Saillen, wie auch Pech-Pfannen und Pech-Kränzen versehen, und diese Geräthschaften auf dem Feuer-Wagen, jedoch ausschließig deren Pech-Kränzen, immerhin aufgepackter unter dem Rath-Haus oder anderer diensamen Orten zum nöthigen Gebrauch in beständiger Bereitschaft und gutem Stande, als worauf ebenfalls bey jedesmahliger Visitation deren Spritzen zu sehen ist, gehalten werden.

§. LVII.

Zu Städten, Flecken und sonstig- vermöglichen Ortschaften versehen Wir Uns, daß dieselbe derley Feuer-Geräthschaften, nach Erfordernuß, auch in grösserer Anzahl anschaffen werden.

§. LVIII.

Wir zweifeln dabey nicht, daß jede Gemeinde allschon mit einem ziemlichen Vorrath Feuer-Eimeren werde versehen, und diese auf denen Rath-Häusern solchergestalten aufgehängt seyn, daß dieselbe jederzeit ohne Verzug und ohne Mühe zur Hand gebracht und zum Wasser- beytragen hergegeben werden können; widrigen Falls ist jener Abgang aus denen Mitten der Gemeinde schleunigst zu ersetzen, und diejenige Burgere, so etwa ihre Eimer noch nicht aufgelieteret haben, anzuhalten, der Gemeinde den Werth dafür zuerstatten; auch sind die nöthige Fürkehrungen wegen Aufhängung deren Feuer-Eimeren an einem bequemen Orte zu machen, minder nicht der Bedacht zu nehmen, daß diese Feuer-Eimere eben so, wie die oben verordnete Wasser-Stiefel von Zeit zu Zeit eingeschmiert und brauchbar erhalten werden.

§. LIX

Ein jeder Kiefer, Kübeler, Becker, Wirth und Metzger solle in seinem Haus eine gute Herbst-Butten haben,
um

um darinnen sauberes Wasser zu denen Spritzen, und zumahl dasjenige, so zu Zeiten eines starcken Frostes gewärmet werden muß, herbeyzutragen.

§. LX.

Diesen Butten so wohl, als denen Feuer: Eimeren und svo. 2do. verordneten Feuer: Zeug, hat die Feuer: Beschaue allemahl in jedem Haus nachzufragen, und sich solches vorzeigen zu lassen.

§. LXI.

Zu der hievornen verfügten: alle Viertel Jahr so wohl, als auch jedesmahl nach einem ausgebrochenen Brand vorzunehmenden Visitation deren Feuer: Spritzen, Lut: Fässern, Wasser: Butten und all übriger Feuer: Geräthschaften sollen jeden Orts zwey besondere Gerichts: und Raths: Verwandte, nebst einem deren Feuer: Meistern, sodann einem Schlosser, Sattler, Wagner und Kiefer: Meister bestellt werden, und diese sich angelegen seyn lassen, daß allemahl das mangelbare in eine schriftliche Verzeichnuß gebracht, hierauf ohngesäumt ausgebessert, somit alles in beständig gutem Stande erhalten werde.

§. LXII.

Auf daß nun aber auch bey einer auskommenden Feuers: Brunst der würksame Gebrauch von all jenen Feuer: Geräthschaften gemacht: das Wasser hinlänglich herbegebracht und eine gute Ordnung beobachtet werden möge; So sind nichtminder hierzu bey denen alljährlichen Rug: Gerichten besondere taugliche Personen zu bestellen, und von Unseren Ober: und Amtmännern auch sonstigen Orts: Vorgesetzten nicht nur ihrer Verrichtung halber nach Maassgabe dieser Unserer Verordnung mündlich zu belehren, sondern auch von letzteren mit denen ersteren von Zeit zu Zeit eine ordentliche Probe oder Übung, wie es bey einem entstehenden Brand erforderet würde, ohne daß dieselbe zuvor hievon benachrichtiget werden, vorzunehmen.

§. LXIII.

Insonderheit aber und vordersamst sind jeden Orts, wo bereits Feuer: Spritzen vorhanden, oder wan solche hiernächst angeschafft werden, zwey beständige geschickte Feuer: Meistere
zu

zu sothanen Spritzen anzuordnen, und denenselben an Schloß-
seren, Wagnereu, Schmiden und Sattlern so viele Männer zu-
zugeben, als erforderlich sind, die Spritzen an Rohren und
Schläuchen zu regieren. Ingleichen sollen zu einer jeden
Spritze starke Männer zum Pumpen oder Drucken in hinläng-
licher Anzahl solchergestalten, daß dieselbe bey einer lang anhal-
tenden Feuers-Brunst einander ablösen können, ernennet werden.

§. LXIV.

Und damit jene in ihrer Arbeit eine rechte Fertigung erhal-
ten; so sollen sie alle Quartal bey der Visitation, und, wan
etwas repariret werden muß, gleich nach der geschehenen Re-
paration die Spritzen mit denen Schläuch- sowohl, als Roh-
ren probiren, und hernach wohlgereinigter wieder an ihren Ort
bringen.

§. LXV.

Zu jedem Feuer-Wagen solle ein Aufseher nebst wenigstens
acht Gehilfen aus Zimmerleuten und Mauerer bestellet werden.

§. LXVI.

Sowohl diese Aufseher, als auch die Feuer-Meister müssen
Listen von denen- ihnen zu denen Feuer-Wägen und Spritzen
zugeordneten Gehilfen haben.

§. LXVII.

So, wie zu Herbeyführung deren Räder-Feuer-Sprizen,
Lut-Fässern, Wasser-Lutten und Feuer-Wägen Fuhrleute, die
mit guten Pferden versehen, zu ernennen; Also sind auch zu
Abhohlung und Herbeybringung derenjenigen Sprizen, so ge-
tragen werden müssen, genugsame Personen zu bestimmen.

§. LXVIII.

Auch sind zu Stemm- und Herbeyleitung des Wassers an
Orten, wo die Gelegenheit und Einrichtung hierzu gemacht ist,
besondere taugliche Personen anzuordnen.

§. LXIX.

Nicht minder sind zur Aufsicht über die zum Wasserlangen
gemacht werdende Reihen einige von Gericht und Rath, oder
sonst von Ansehen zu bestellen.

§

§. LXX.

§. LXX.

Die Befehlshabung und Direction bey jedem Brand aber ist allein Unseren Ober- und Amtleuten, und in deren Abwesenheit dem gegenwärtigen ersten Orts-Vorgesetzten überlassen, jedoch ist jedermann ohnbenommen, seinen guten Rath auf eine bescheidene Art zu ertheilen.

§. LXXI.

Damit nun die dirigirende Ober- und Amtleute, oder sonstige Orts-Vorgesetzte ihre Befehle in der Geschwinde aller Orten hinbringen, besonders auch erstere, wenn solche nicht im Ort wohnen, sowohl, als die benachbarte Ortschaften bey einer größeren Gefahr desto schleuniger zur Hülfe gerufen werden können, so sind an jedem Ort wenigstens zwey ausrichtsame mit guten Pferden versehene Bürger zu Feuer-Reuteren zu ernennen.

§. LXXII.

Von der übrigen gesamtten Bürgerschaft aber ist der dritte, oder nach Proportion auch nur der vierte Theil zu beordern, und in eine Liste zu bringen, um bey entstehendem Brand unter Commandirung eines auch zu ernennenden Gerichts- oder Raths-Verwandten oder etwa im Ort bestellten bürgerlichen Officiers in das Gewehr zu treten, der übrige Theil der Bürgerschaft hingegen gehöret unter die Feuer-Rotte, und ist auch hierüber eine besondere Liste zu halten.

§. LXXIII

Gehet eine von denen hieroben bemerkten Personen ab, so ist derselben Stelle sogleich mit einer anderen tauglichen Person zu ersetzen.

Vierter Theil.

Was bey einer wirklich entstandenen Feuers-Brunst zu beobachten ist.

§. LXXIV.

Wan nun in einem Haus, oder sonstigem Gebäu wirklich Feuer auskomete; so wollen Wir zuvorderist ernstlichen verbotten haben, daß die Inwohner solches verhehlen, und unter sich allein zu löschen unternehmen, sondern sie sollen es sogleich wenigstens denen Nachbarn bekant machen, und deren Hülfe begehren.

§. LXXV.

§. LXXV.

Welcher darwider handelt, solle, obschon das Feuer nicht völlig ausgebrochen, auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Strafe von drey Rthlr. auch mehrer, und, wan Schaden geschehen, mit 10: und mehr Rthlr., auch empfindlicher Leibes-Strafe, nachdem die Schuld befunden wird, angesehen werden.

§. LXXVI.

Und wan das Feuer, wie es öfters zu geschehen pflaget, aus des Einwohners Nachlässigkeit entstanden wäre, solle derselbe diesertwegen neben obiger annoch mit einer besonderen Strafe gleichfalls von drey und mehreren Reichsthalern, auch mit Leibes-Strafe, nach Größe der Schuld beleet werden.

§. LXXVII.

Ob Wir zwar demnach nicht zweifeln, es werde ein jeder, der ein Feuer wahrnimt, dasselbe der Gebühr nach kund machen, insonderheit auch die Nacht-Wächtere, Schild- und Dorf-Wachten genaue Achtung darauf haben, so befehlen Wir jedoch, daß, wo nicht wirkliches Feuer, sondern nur ein ungewöhnlicher Rauch zu sehen ist, man die Inwohnere des Hauses davon benachrichtigen, und solche des Nachts, jedoch ohne außerordentliches Gepolter und Lärmen aufwecken, sich nach der Ursache eines solchen Rauches erkundigen, und mit dem gewöhnlichen Feuer! schreyen in so lange zuwarten solle, bis man eine wirkliche Brunst wahrnimt.

§. LXXVIII.

So bald aber Feuer gesehen wird, lösen in Städten die Schild-Wachten ihr Gewehr, und wird in solchen so wohl, als in denen Dörfern: Feuer! gerufen, und geschiehet dem Ober- oder Amtmann und in deren Abwesenheit dem anwesenden ersten Orts-Vorgesetzten eilends die Anzeige, damit derselbe nach Befinden die Sturm-Glock anziehen lassen und sonstig gebührende Anstalt zur nöthigen Rettung machen könne.

§. LXXIX.

Derselbe, wie auch Gerichts- und Raths-Verwandte, so nicht zur besonderen Berrichtung 3. E. in Ansehung der Sicherheit und sonsten angewiesen sind, begeben sich hierauf entweder zu Fuß, oder zu Pferde, wie es am geschwindesten geschehen mag, in möglichster Eile auf den Platz der Brunst.

§. LXXX.

Feuer- Reutere müssen sogleich sattlen, sich zu Pferde setzen und auf den Platz der Brunst reuten, um die Befehle des Ober- Amtmanns, oder sonstig- dirigirenden Vorgesetzten dahin zu bringen, wo es nöthig ist.

§. LXXXI.

Diese haben vorderst darauf zu sehen, daß, wo der Brand gefährlich aussiehet, sogleich der einte Feuer- Reuter an die nächstgelegene Orte, um solche zur Hülfe zu rufen, und, wann der Ober- oder Beamte nicht im Ort der entstandenen Brunst wohnet, der andere Feuer- Reuter an dessen Wohn- Orte abgeschicket werde, welcher Ober- oder Beamte sich sofort eben so, wie die benachbarte Orte, jedes mit zwey Drittel seiner Inwohnern und einem Theil seiner Feuer- Geräthschaften an den Ort der Brunst zur Beyhülfe ohnversäumt zu verfügen haben; Wo hingegen die übrige Inwohnere zu Haus zu ihrer eigenen Sicherheit verbleiben sollen, um sich gegen alle Un- und Zufälle von Dieben, Räubern und sonstigen zu verwahren.

§. LXXXII.

Gleich bey entstandenem Lärmen sollen die Feuer- Meistere und ein jeder, der zu denen Feuer- Spritzen, Feuer- Wägen, und anderen Feuer- Geräthschaften bestellet ist, sich an den Ort, wo solche aufbehalten sind, begeben, und von dannen mit sothanen Feuer- Geräthschaften dem Platz der Feuers- Brunst zuellen.

§. LXXXIII.

Und damit an- schleuniger Gehabung dieser Geräthschaften keine Hinderung geschehe, so sollen die Schlüssel hierzu allemahl an drey Orte, nemlich bey dem Orts ersten Vorgesetzten, auf dem Rath- Haus oder der Wacht, und bey dem Stadt- Diener oder Dorfs- Boten aufbehaltlich angetroffen, mit solchen sogleich jemand an das Ort, wo die Geräthschaften verschlossen sind, geschicket und geöffnet werden.

§. LXXXIV.

Die Burgere, so unter das Gewehr bestimmet sind, eilen mit Ober- und Unter- Gewehr vor das Quartier ihres Commandanten, und erwarten allda dessen Befehle.

§. LXXXV.

§. LXXXV.

Zimmer- und Maurer-Meistere, so nicht schon zu denen Feuer-Wägen, oder sonst besonders beordert sind, begeben sich nebst ihren Gesellen und ihren Axten und Hämmern an den Ort der Brunst; alle übrige Bürgere aber, so zur Feuer-Kotte gehörig, und in der Feuer-Liste stehen, ergreifen ihre zu Haus habende Feuer-Eimere, und laufen damit dem Feuer zu.

§. LXXXVI.

Die Nacht-Wächter, und Feld-Schützen hingegen tragen die Gemeinds-Feuer-Eimere von dem Rath-Haus herbey.

§. LXXXVII.

Ob zwar oben verordnet ist, daß zu Herbeyführung deren Spritzen, Feuer-Wägen &c. besondere Fuhrleute zu bestellen seyen; So sollen nichts destoweniger, weil es sich fügen könnte, daß der eint- oder andere ausheimisch wäre, auch ohnbestellte Fuhrleute im Ort ihre Pferde gleich in das Geschirr bringen, und damit zu Abhohlung deren Spritzen, Feuer-Wägen &c. eilen.

§. LXXXVIII.

Wo Caminsegere im Ort, oder sonst in der Nähe sind, sollen solche sogleich in ihrer völligen Rüstung bey dem Feuer erscheinen, um sich ihrer nach Befund deren Umständen, besonders bey brennenden Schornsteinen, zu bedienen.

§. LXXXIX.

Vor allem aber hat der Haus-Inwohner gleich bey Entdeckung eines Schornstein- oder Camin-Brandes einen Hohl-Ziegel, oder sonstig taugliches Geschirr zu nehmen, solches auf den Herd oder sonst unter das brennende Camin zu setzen, darauf einige glühende Kohlen- und auf solche den immer vorrätzig haben sollenden Schwefel-Faden zu legen, als wordurch verursacht wird, daß das Feuer aus dem Camin auf den Herd oder Boden gänzlich herunterfallet, und der Camin-Brand alsdann aufhöret. Es muß aber solches geschehen, ehe noch einiges Wasser in das Camin geschüttet worden, sonst es einige Wirkung nicht machet.

§. XC.

Weiber, erwachsene Kinder, Gesellen, Dienst-Botten, und überhaupt jedermann im Ort, so im Stande- und nicht schon zu besonderen Berrichtungen bestimmt ist, begiebt sich sogleich

§

zu

zu der Brunst, um mit Wassertragen, und sonst zum Löschen behülflich zu seyn.

§. XCI.

Niemand solle mithin zu Hause bleiben, als alte Leute, und junge Kinder, oder sonstig: schwächliche: und derley Personen, so zum Löschen nicht taugen, oder die zur Verwahrung ihrer Häuser erforderlich sind.

§. XCII.

Doch verstehet es sich von selbst, daß diejenige, so nahe bey der Brunste wohnen, zu Rettung des Ihrigen zu Hause bleiben mögen.

§. XCIII.

Diejenige aber, welche solchergestalten zu Hause bleiben, sollen nicht müßig seyn, sondern durch fleißige Aufsicht in ihren Häusern nicht nur allen besorgenden Diebstahl verhüten, sondern auch, um Feuers-Gefahr abzuwenden, einige Gefässe mit Wasser auf den oberen Boden des Hauses bringen.

§. XCIV.

Alle diejenige, so zum Löschen, Wasser beytragen, und anderem nicht tauglich, sollen von dem Ort der Brunst hinweggetrieben: jede brauchbare Person aber zur Arbeit angewiesen und angehalten werden.

§. XCV.

Zu dem Ende sind nebst einem Gerichts: oder Raths: Verwandten einige von denen unter das Gewehr getretenen Bürgern an den Ort der Brunst zu beordern, auch aus letzteren an die Ecke derjenigen Gassen, worinnen der Brand ist, hinlängliche Wachten zu stellen.

§. XCVI.

Auf daß es an dem Wasser nicht fehle, so sollen gleich alle mit Zieh: oder anderen Bronnen, Cisternen, oder Wasser-Gruben versehene Häuser geöfnet, und, wo fließendes Wasser ist, solches gestämt: auch, wo es thunlich und dazu eingerichtet ist, an das Ort der Brunst so nahe, als möglich, geleitet werden.

§. XCVII.

Es sollen auch zu denen Bronnen und Gruben grosse Zübe gestellet werden, um in dieselbe das Wasser einzuschütten, und hernach die Feuer-Eimer und anderes Geschirr daraus anzufüllen.

§. XCVIII.

§. XCVIII.

Kieffer, Kübler, Metzger, und Wirthe lassen durch ihr Gesinde in denen Herbst-Butten sauberes Wasser zu denen Spritzen beytragen.

§. XCIX.

Bey starkem Froste müssen sogleich Zimmerleuthe commandirt werden, um das Eis aufzuhauen.

§. C.

Diezeiten aber auch bey starkem Froste die Spritzen bald einfrieren, so sollen alsdann die Becker, Wirthe, und Metzger, und zwar besonders diejenige, welche nicht zu weit von der Feuers-Brunste wohnen, heißes Wasser in ihren Kesseln machen, welches zu dem kalten auf die Spritzen gegossen, und dadurch dieses in einer solchen Mäßigung erhalten wird, daß das Einfrieren unterbleibt. Dieses Wasser soll auch in denen obgedachten Herbst-Butten beygetragen werden.

§. CI.

Um aber das weiters erforderliche kalte Wasser an die Spritzen, und sonstige Orte, wo es nöthig ist, desto geschwinder, und ergiebiger hinzubringen, sollen zwey, und mehrere doppelte Reihen gestellet werden, deren einte die angefüllte Eimer hingiebt, die andere aber die leere hernimmt. Hinter solche Reihen sollen die oben §. LXIX. verordnete Aufscher gestellet werden, um dieselbe in Ordnung und die Leute zu fleißigem Arbeiten anzuhalten, auch darauf zu sehen, damit sie nicht zu enge an einander stehen, als wordurch das Hingeben des Wassers nur aufgehalten wird.

§. CII.

Sollte eine Feuers-Brunst bey Nacht ausbrechen, alsdann ist ein jeder Bewohner eines Hauses schuldig, ein, oder zwey hellbrennende wohlverwahrte Laternen an seinem Haus auszuhenken, die Brunst mag sich an einer Gegend des Orts befinden, wo sie will.

§. CIII.

Und, da auch andere Orte, besonders bey denen zum Wasserlangen angestellten Reihen, und Spritzen zc. beleuchtet werden müssen, so solle man sich hierzu deren Pech-Pfannen, und Pech-Gränzen, welche letztere ebenfalls die Nacht-Wächter, und Feld-Schützen herbeyzubringen haben, erstere aber schon verordneter massen auf denen Feuer-Wägen befindlich sind, bedienen.

§. CIV.

Die Zimmer- und Maurer-Meistere haben dem Ober- oder Amtmann, oder in deren Abwesenheit dem dirigirenden ersten Orts-Vorgesetzten alsbald vorzuschlagen, wie das Löschen anzugreifen, und derenelben gemeinsamer Schluß solle sogleich ins Werk gesetzt werden.

§. CV.

Erstere haben auch denen letzteren von Zeit zu Zeit von dem Zustand des Brands Nachricht zu geben.

§. CVI.

Feuerfangende Sachen sollen anvorderist von dem Ort und der Gegend der Brunst hinweg gebracht werden.

§. CVII.

Würde bey dem §. CIV. gedachten Schluße darsür gehalten, und nöthig befunden, daß ein- oder des anderen Haus, oder anderes Gebäu niederzureißen, entweder, um denen Flammen zu wehren, oder, um einen besseren Zugang zu der Brunst zu bekommen, alsdann darf sich niemand widersetzen.

§. CVIII.

Damit diejenige, welche sich zum Löschen gebrauchen lassen, ihren Dienst in voller Krafft leisten können; soll man dieselbe, wann die Brunst lange anhaltet, und es die Umstände erlauben, durch frische Leute ablösen lassen. Inmassen aber die Ablosung bey denenjenigen, so die Spritzen bedienen, nicht so, wie bey anderen, geschehen kan, so mag denenselben, wann die Brunst einen Tag, oder eine Nacht hindurch dauret, Brod und Wein gereicht werden.

§. CIX.

Was nun die Sicherheit betrifft; so sollen anvorderist sogleich bey entstehendem Brand von der- unter dem Gewehr befindlichen Bürgerschaft zu Umstellung des Orts, wann solcher nicht mit Mauern und Thoren versehen, so viele Mann, als erforderlich, von dem burgerlichen Officier abgeschickt; nichtminder einige zum patrouilliren im Ort beorderet werden, welche erstere niemanden, der nicht besonders abgesendet wird, die Hintwegbegebung auffer dem Ort, noch auch den Eingang in dasselbe verdächtig oder sonst unbekanten Leuten zugestatten; letztere aber auf alle Fremde im Ort genaue Obacht zu tragen, verdächtige Leute in Verwahr zu nehmen; und überhaupt darauf zu sehen haben, damit der in solchen Fällen übliche Diebstahl vermieden werde.

§. CX.

§. CX.

Wo hingegen die Orte mit Mauern und Thoren versehen, sollen solche gleich geschlossen: biß nach gelöschtem Brand und ergehender Erlaubniß des den Brand dirigirenden Vorgesetzten nicht geöffnet: noch jemand auffer denjenigen, so besonders abgeschicket werden, oder zum Löschen von auswärts kommen, aus: oder eingelassen werden.

§. CXI.

Wirthhe sollen auf die: bey ihnen beherbergte Fremde ein wachtsames Auge haben, und, wan deren Umstände nicht vollkommen bekant sind, ihnen den Ausgang aus dem Hause nicht gestatten.

§. CXII.

Da die leidige Feuers:Brünsten öffters so weit um sich greifen, daß die Mobilien gerettet werden müssen, so haben die Ober: und Amtleute in jedem Ort für allzeit bequeme Plätze aus:zusehen und zu bestimmen, wohin nöthigen Falls die Mobilien gebracht, und, so viel möglich, ohnschädlich aufbehalten werden können.

§. CXIII.

Und, damit die Mobilien auf solchen Plätzen sicher seyn mögen; So sind hinlängliche Wachten aus der: unter dem Gewehr stehenden Bürgerschaft auf gedachte Plätze sowohl, als auch unter Weegs von dem Ort des Brands bis an solche Plätze zu stellen.

§. CXIV.

Sollte wehrendem Brand entweder durch Flug:Feuer, oder sonst ein zweyter, oder wohl gar ein dritter Brand entstehen; alsdann hat der dirigirende Vorgesetzte nach Ermessung deren Umständen einen Theil deren Feuer:Geräthschaften, und löschenden Personen, nebst einem andern Orts:Vorstehern zur Befehlshabung nach dem neuen Brand zu senden, auch, wenn er abkommen kan, sich selbst dahin zu begeben, und die nöthige Anstalten fürzukehren, nichtminder erforderlichen Falls mehrere Hülfe von Auswärts durch die Feuer:Reuter beyzubringen.

§. CXV.

Wir haben oben §. LXXXI. verordnet, daß jedes benachbahrte Ort auf beschehende Nachricht und Berufung dem andern mit zwey Drittheil seiner Inwohneren und einem Theil seiner Feuer:Geräthschaften zu Hülfe kommen solle. Damit aber diese

diese alsdann desto schleuniacr geleistet werden könne; So befehlen Wir, daß, wan ein solch benachbarter Ort den Brand vor jener Nachricht und Berufung siehet, oder sonst erfahret, derselbe sich mit zwey Drittheil seiner Inwohneren, und einem Theil seiner Feuer-Geräthschaften sogleich in Bereitschaft setzen, und solchergestalten jene Anverlangung seiner Hülfe abwarten solle. Wäre es aber, daß ein außerordentliches großes Feuer beobachtet würde; so haben die benachbarte Orte, die solches wahrnehmen, dem nothleidenden Orte alsbalden, ohne ihre Berufung abzuwarten, auf die schon bemerkte Art zu zueilen.

Fünfter Theil.

Was nach gelöschter Feuers-Brunst zu thun ist.

§. CXVI.

Wan nun durch Gottes Beystand die Brunste gedämpft ist, alsdann soll niemand, und am mindesten die, in denen Feuer-Listen laufende Personen ohne ausdrückliche Erlaubnuß desjenigen Vorgesetzten, so bey dem Löschen die Direction geführt hat, von der Stelle gehen.

§. CXVII.

Diese Erlaubnuß aber wird denen, in denen Feuer-Listen enthaltenen Personen eher nicht ertheilet, biß die Feuer-Listen verlesen worden, da dann diejenige, welche sich nicht eingefunden haben, in solchen Listen bemerkt, und diese dem Ober- oder Amt zugestellet werden, um die Aufsengebliebene, in soferne sie kein rechtmäßige Entschuldigung haben, zur Strafe zu ziehen.

§. CXVIII.

Der dirigirende Vorgesetzte hat jedoch darauf zu sehen, daß gestalten Sachen nach nicht gleich alle entlassen, sondern eine gewisse Anzahl Leute und Wasser nebst dem Feuer-Geschirr wenigstens 24. Stund, auch nach Größe der Gefahr und gewesener Brunst noch länger bey der Stelle behalten werden, damit, wenn das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder sonst wieder anzünden oder ausbrechen mögte, die Rettung so gleich wieder geschehen könne.

§. CXIX.

Wan dann nach vorgängig beschehener Visitation der Brand-
Statt

Statt gar nichts mehr zu besorgen ist, so solle auch dem Rest, sich nach Haus zu begeben, erlaubet werden.

§. CXX.

Niemand soll alsdann, weniger gleich nach gelöschtem Brand, einiges Feuer-Geschirr, es mag Rahmen haben, wie es will, bey ein Rthlr Strafe sogleich mit sich nachher Haus nehmen, sondern es werden alle Eimer, Kübel, und dergleichen auf einen Haufen getragen, und hernach auf eine gewisse bestimmte werdende Stunde einem jeden das seinige durch die Stadt-Diener, Dorfs-Botten, und Schützen zugestellet.

§. CXXI.

Darauf soll ein jeder dasjenige, so an Eimern und andern Feuer-Geräthe schadhafft geworden, sogleich wieder ausbesseren lassen.

§. CXXII.

Sprizen und andere Feuer-Geräthschaften, so der Gemeind zugehören, werden, nachdeme sie schon oben verordneter Massen zuvor genauest visitiret, bestens gereiniget, an schadhafften Orten ausgebesseret, und das Lederwerk eingeschmieret ist, durch diejenige, so zu deren Abhohlung bestellet sind, wieder an den Ort, wo sie aufbehalten werden, zurucke gebracht.

§. CXXIII.

Die auf die Ober- oder Amtlich angewiesene Plätze geflüchtete Mobilien sollen nicht eigenmächtig abgehohlet werden, sondern so lange beysammen- und Wache dabey bleiben, bis der erste Orts-Vorsetzte die Stunde, wan ein jeder das seinige wieder hohlen soll, bekant machen lassen wird; Da alsdann die Ablieferung von ein- oder zweyen Abgeordneten aus Gericht und Rathe geschiehet.

§. CXXIV.

Wir hoffen zwar nicht, daß sich jemand unterfangen werde, denen Brandleidenden unter dem Schein der Hülffleistung von denen salvirenden oder auch anderen Effecten, oder von Feuer-Geräthschaften etwas zu hinterhalten, und zu entwenden; Sollte solches aber dennoch gegen Vermuthen geschehen, und das hinterhaltene oder entwendete nicht innerhalb 24. Stunden dem Eigenthums-Herrn freywillig wieder restituirt, oder wenigstens von dem Hinterhalter oder auf sein Geheiß und Ansuchen von sonst jemand der Obrigkeit angezeigt werden; So

Solle ein solcher Dieb, gleich einem Bergetwärtiger nach denen Carolinisch: peinlichen Rechten mit dem Strange bestrafet werden.

§. CXXV.

Gleichwie im übrigen es dabey verbleibet, daß die abgebrante Häuser und Gebäue nebst denenjenigen, so zu Abwendung weiterer Brunst etwa niedergeworfen worden, nach Maasgab Unserer Brandversicherungs-Ordnung, Falls sie der desfallsigen Societät einverleibet sind, bezahlet werden sollen; also sollen auch diejenige, so bey dem Löschen an ihrem Leibe einen Schaden erlitten haben, oder, denen etwa ein Feuer-Geräthe ohne ihr Verschulden verlohren gegangen, oder dermaßen, daß es nicht mehr repariret werden kan, verdorben worden ist, billige Vergütung dafür erhalten.

§. CXXVI.

Diejenige, so zur Feuer-Rotten, und unter das Gewehr gehören, und sonst zu einer besondern Arbeit ernennet und bestellet sind, sollen, wenn sie sich nicht behdrig eingefunden, oder ihre Arbeit nicht fleißig und nach Schuldigkeit verrichtet, und deshalb kein erhebliche Entschuldigung haben, allemahl um zwey Rthlr., Feuer-Meistere und diejenige aber, so zur Aufsicht und Regierung deren Spritzen geordnet sind, gleich denenjenigen, so zwar erschienen, hingegen ohne Erlaubnuß des dirigirenden Vorgesetzten davon gegangen sind, um drey Rthlr gestrafet werden.

§. CXXVII.

Wer etwas weiß oder erfährt, so vor, unter, oder nach dem Brand wider diese Ordnung vorgegangen, der soll solches anzuzeigen schuldig seyn, und neben deme, daß sein Nahmen möglichst verschwiegen bleiben solle, auch ein Drittel von der Strafe genießen; da er aber etwas dergleichen wisset, und verschweigete, oder wohl gar vertuschen helfete, so soll er gleich dem Schuldhaften gestrafet werden.

§. CXXVIII.

Da nun auch diejenige, welche in Herbeybringung deren Feuer-Geräthschaften eine besondere Geschwindigkeit bezeigen, Belohnung verdienen; So wollen Wir, daß demjenigen, welcher die erste Spritze anspannt und zur Brand-Statt bringt, ein Rthlr. denen aber, so die zweyte Feuer-Spritze, den ersten Feuer-Wagen, und den ersten Karch mit einem Lut-Faß zur Brunst liefern, jedem ein halber Rthlr. bezahlet werde.

§. CXXIX.

§. CXXIX.

Und Falls diejenige Mannschafft, welche zum Drucken deren Spritzen ausgesetzt ist, dieselbe vor Ankunft deren Fuhrleuten selbst fortziehen und zum Brand bringen würde, alsdann solle unter dieselbe die so eben gedachte Belohnung ausgetheilet werden.

§. CXXX.

Soferne sich auch jemand bey der Brunst mit vorzüglicher Geschicklichkeit und Fleiße und zumahl mit Übernehmung einer besondern Gefahr verwendet, demselben solle von Unseren Ober- oder Amtleuten eine denen Umständen gemäße Belohnung geschöpft werden.

§. CXXXI.

Wir finden billich, daß nichtminder diejenige Schlosser und andere Werk-Meistere und BURGere, welche die Spritzen und übrige Feuer-Geräthschafften alle Vierteljahre visitiren, und probiren, eben so, wie diejenige, so zu der Feuer-Beschau geordnet sind, einige Ergößlichkeit davor empfangen, Wollen daher, daß solche acht Tag von denen gewöhnlichen Gemeinds-Frohnten befreyet werden.

§. CXXXII.

Die in Geld zu entrichtende Belohnungen eben so, wie die allenfallsige Zehrungen derenjenige, so die Spritzen bedienen, nichtminder der Ersatz des Schadens, so der eint- oder andere bey dem Löschen an seinem Leib, oder durch ohnschuldhaftte Verlier- oder völlige Ruinirung eines Feuer-Geräthes leidet, sollen aus denen Straf-Gelderen erhoben werden, welche in Gemäßheit dieser Unserer Feuer-Ordnung fallen. In deren Ermanglung aber werden diese Kosten aus der Gemeinds-Cassa bestritten, und entrichtet.

§. CXXXIII.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen könne, und dieselbe in beständigem Gedächtnis bleibe, so solle dieselbe nicht nur gleich jeso nach ihrer Einlangung in jeder versammelten Gemeinde öffentlich von Wort zu Wort verlesen und verkündet, auch ein Exemplar davon in jede Gerichts- und Gemeinds-Lade gelegt, nichtminder einem jedem Orts-Vorgesetzten Schultheißen, Stabhal-

tern, und Burgermeistern eines zugestellet, sondern auch diese Verkündigung alle Jahr einmahl wiederhohlet werden.

§. CXXXIV.

Diesemnach befehlen Wir schließlichen Unseren Rätthen, Ober- und Amtleuten, Schultheissen, Stabhaltern, Burgermeistern, Gerichts- und Rathsh- Verwandten, wie auch samtllichen Unseren Unterthanen, und sonstigen Landes-Inwohneren, ohne Ausnahme oder Unterschied des Stand- und Ranges, dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung in allem um so gewisser nachzukommen, als lieb jedem seyn mag, sein und deren seinigen eigene Wohlfahrt zu befördern, und Unsere Ungnade und sonstige Bestrafung zu vermeiden.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Rastatt am 8ten November des Jahrs 1766.

August Georg Marggraf zu Baden.



Ad Mandatum Serenissimi
Domini Marchionis proprium.

NOPP, Hof-Rath und
Geheimer Secretarius mppr.



A 900/57
-50

27 24375 5 031

